



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

BD4-UVP-74/002-2017 Beilagen
--
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14985 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug BearbeiterIn (0 27 42) 9005 Durchwahl Datum
RU4-U-669/037-2017 Ing. Christoph Dier 14551 13. März 2018

Betrifft

Windpark POWI V GmbH, Vorhaben „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V“, Fachbereich Elektrotechnik, elektrotechnische Stellungnahme

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-669/028-2015, wurde der Windkraft Simonsfeld AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „WindparkPoysdorf-Wilfersdorf V“, bestehend aus 4 WEA mit einer Gesamtengpassleistung von 11,9 MW, erteilt.

In der Zwischenzeit ist der Genehmigungskonsens auf die Windpark POWI V GmbH, Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn, übergegangen und stellte die Windpark POWI V GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, mit Schriftsatz vom 27.November 2017 einen Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18b UVP-G 2000.

Die Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) beabsichtigt folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen:

- a) Änderungen WEA-Type
- b) Verwendung Parkregelung zur Leistungsbegrenzung innerhalb des bestehenden Konsens

- c) Geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte
- d) Geringfügige Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
- e) Anpassung an der Zuwegung und des Verkehrskonzepts inkl Kurvenradien
- f) Geringfügige Änderung der Lage und der Dimension der windparkinternen Verkabelung
- g) Änderung des Eiserkennungssystems
- h) Geringfügige Änderungen bei den IT- und SCADA-Anlagen
- i) Entfall der Tonfrequenzsperre
- j) Änderung der Rodungsflächen
- k) Aufnahme eines Fledermaus-Gondelmonitorings

Von Seiten der Behörde erging dazu das Ersuchen an den Amtssachverständigen für Elektrotechnik, die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.
2. Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.
Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

Aus elektrotechnischer Sicht betreffen folgende geringfügige Abweichungen den Fachbereich Elektrotechnik:

- a) Änderungen WEA-Type
- b) Verwendung Parkregelung zur Leistungsbegrenzung innerhalb des bestehenden Konsens
- f) Geringfügige Änderung der Lage und der Dimension der windparkinternen Verkabelung
- h) Geringfügige Änderungen bei den IT- und SCADA-Anlagen
- i) Entfall der Tonfrequenzsperre

Sollten zu den anderen Punkten konkrete elektrotechnische Fragestellungen auftauchen, mögen diese durch die Behörde formuliert werden.

Elektrotechnische Stellungnahme

Zu a)

Anstatt der bewilligten WEA-Type Senvion 3.0M122 soll die WEA-Type Senvion 3.4M140 zum Einsatz kommen.

- In den Unterlagen wird eine erwartete Auflage einer Ausnahmegewilligung gemäß §11 ETG 1992 zitiert. Die Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung sind nicht schlüssig. Die Anlage ist daher derzeit als nicht sicher zu bewerten.
- Es soll ein flüssiggekühlter Zweiwicklungstransformator in hermetischer Ausführung im Spannkeller des Turmes aufgestellt werden. Die Brandklasse des Transformators ist als F1 angegeben, dies steht im Widerspruch zur angegebenen Ausführung KFAF. Der Boden der Eingangsebene (Decke des Spannkellers) besteht im Außenring aus Beton, der innere Zirkel ist mit Metallgittern ausgekleidet. Die Einhaltung der Vorgaben des Punktes 7.6.2.2 der ÖVE/ÖNORM E 8383 ist zu beschreiben. Im Weiteren wird bei Einsatz eines flüssigkeitsgekühlten Transformators im Hinblick auf brandschutztechnische Anforderungen auch darauf hingewiesen, dass die Verspannungen des Turms in diesem Raum vorhanden sind. Inwiefern hier brandschutztechnische Maßnahmen im Hinblick auf die Standsicherheit des Turmes im Brandfall vorhanden sind, möge geklärt werden. Unklar ist auch, wie eine Verrauchung des Turmes im Fehlerfall hintangehalten ist.
- Am vorliegenden Einlinienschaltbild der WEA sind neben dem Transformator zur Netzanbindung noch zwei weitere Transformatoren (=EBT+EBB und =EBT+EBC) dargestellt. Die Ausführungen im obigen Punkt gelten auch für diese beiden Transformatoren.
- Es soll eine SF6-gefüllte Hochspannungsschaltanlage im Spannkeller des Turmes aufgestellt werden. Die Einhaltung der Vorgaben des Punktes 7.7.2 der ÖVE/ÖNORM E 8383 ist zu beschreiben. Des Weiteren sind Betrachtungen zur Störlichtbogensicherheit im Spannkeller, insbesondere im Hinblick auf den Kabelanschlussraum, vorzulegen.
- Das vorliegende Dokument „Gutachtliche Stellungnahme für eine Typenzertifizierung - Elektrische Komponenten incl. Blitzschutz“ nimmt einen Großteil der Anlage von der Beurteilung aus und stellt keine geschlossene Aussage dar.

- Zur Ausführung der Notbeleuchtung möge die Kabelverlegung der Sicherheitsbeleuchtung im Turm dargelegt werden.
- Klarstellung der wirksamen Maßnahmen des Fehlerschutzes am niederspannungsseitigen Anlagenteil (d.h. welche Maßnahmen des Fehlerschutzes sind in welchem Anlagenteil wirksam)
- Aussage zur Einhaltung der SNT Vorschriften durch die elektrische Anlage der WKA

Zu b)

Die nun geplante WEA-Type Senvion 3.4M140 weist eine höhere Nennleistung auf als die bereits bewilligte WEA-Type Senvion 3.0M122. Aufgrund der aktuell begrenzten Einspeisekapazität im UW Poysdorf kann (zumindest derzeit) keine höhere Energieeinspeisung erfolgen als die bisher genehmigte Engpassleistung von 11,9 MW. Zur Beibehaltung dieser Engpassleistung wird die Gesamtleistung des Windparks nun mittels einer Parkregelung auf 11,88 MW (= 4 x 2,97 MW) begrenzt. Als Parkregelung ist die Senvion „Power-Management-Unit“ vorgesehen, welche in der WEA POWI-V-1 situiert sein wird. Die Engpassleistung bleibt somit unverändert bei 11,9 MW. Es möge eine auf die geänderte Anlagentype angepasste Stellungnahme des Netzbetreibers zum Anschluss an das Netz der Netz NÖ GmbH beigebracht werden.

Zu f)

Es möge angegeben werden, ob durch die geplante Änderung der Kabeltrasse zusätzliche Einbauten betroffen sind, und falls ja, welche.

Zu h)

Es möge angegeben werden, ob gegen die Errichtung eines LWL-Schranke im Nahbereich der WEA POWI-V-1 vom Hersteller der WEA Bedenken bestehen.

Zu i)

Es möge eine auf den Entfall der Tonfrequenzsperre angepasste Stellungnahme des Netzbetreibers zum Anschluss an das Netz der Netz NÖ GmbH beigebracht werden.

Das vorgelegte Projekt ist derzeit aus elektrotechnischer Sicht nicht beurteilbar. Eine Fortführung der Beurteilung kann erst nach o.a. Ergänzungen und Klarstellungen erfolgen. Grundsätzlich wird insbesondere auf die Notwendigkeit der Einhaltung der

brandschutztechnischen Anforderungen der ÖVE/ÖNORM E 8383 hingewiesen – in diesem Punkt bestehen derzeit jedenfalls Bedenken gegen das vorliegende Projekt.

Anmerkung: Eine Beurteilung von umzusetzenden konkreten Maßnahmen des geforderten baulichen Brandschutzes sowie konkrete rauchhemmende Maßnahmen werden primär als bautechnischer Beurteilungsumfang gesehen.

Ing. D i e r

Amtssachverständiger für Elektrotechnik

